

KANZLEIKLEINER

KLEINER † EBERL † BRANDSTÄTTER

DER GRÜNE BRIEF

KLIEN-
INFORMATION
2018/19



57. AUSGABE

12/2018

Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter
Steuerberatung GmbH
Burggring 22, 8010 Graz
Tel: +43 316 81 11 81 Fax-DW: 31
Mail: office@kanzleikleiner.at
www.kanzleikleiner.at

Die Steiermaerkische
BLZ: 20815 BIC: STSPAT2G
IBAN: AT26 2081 5000 4206 0129
UID: ATU59455707

FN 47456 p
LG für ZRS Graz
Die AAB der KSW gelten als
vereinbart. WT-Code: 806893

Informationen zum Datenschutz/DSGVO entnehmen Sie unserer Homepage

INHALTS- VERZEICHNIS

1. Familienbonus Plus
2. Beherbergungsumsätze
3. Abzugsteuer für die Einräumung von Leitungsrechten
4. Bankeinzugsmöglichkeit für Steuern ab 01.07.2019
5. Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern
6. Finanzpolizei
7. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
8. Kapitalabflussmeldegesetz
9. Immobilien-ertragsteuer
10. Kurzzeitvermietung/Airbnb
11. Die gründungspri-
vilegierte GmbH/
elektronische
GmbH Gründung
12. Aufbewahrungspflicht
13. Die monatliche
Beitragsgrund-
lagenmeldung
(mBGM)
14. Einvernehmliche
Auflösung und
Krankenstand

INHALTS- VERZEICHNIS

15. Sozialversicherung
- Grundlagen

16. Finanzierung und
Bankgespräche -
Das liebe Geld

17. Förderung von
Mitarbeiter-
potentialen

Unsere Mitarbeiter
Stand 01.12.2018

STEUERLICHE NEUHEITEN FÜR DAS JAHR 2019

An unsere geschätzten Leserinnen und Leser!

Unser GRÜNER BRIEF erscheint nun im 57. Jahr und soll Sie wieder aus unserer Sicht über wesentliche Neuerungen für das kommende Jahr kurz und prägnant informieren.

Sie finden diesmal Hinweise u.a. zum Familienbonus Plus, zu den Beherbergungsumsatzsteuersätzen, zur Finanzpolizei, wesentliche Informationen zum Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz, zur Kurzzeitvermietung/Airbnb, zur gründungsprivilegierten GmbH/elektronischen GmbH-Gründung, zur Personalverrechnung und last but not least zu neuen Kooperationen auf dem Bankensektor und zur Förderung von Mitarbeiterpotentialen.

Unsere Leserinnen und Leser werden wissen, dass die Kanzlei Kleiner seit 01.01.2018 von drei Gesellschaftern und Geschäftsführern geführt wird.

Mag. Silke Brandstätter und Mag. Nikolaus Eberl sind seit 01.01.2018 erfolgreich, ich muss sagen erfolgreichst tätig, in der Steuerberatung, mit Spezialwissen im Finanzstrafgesetz (Mag.iur. Nikolaus Eberl) und im Umgründungssteuerrecht (Mag.iur. Silke Brandstätter) und mehr als „besser geht's nicht“ ist hier nicht mehr zu sagen.

Mit Mag. Oliver Hermann haben wir einen kompetenten Ansprechpartner aus einer renommierten Grazer Bank als nunmehr selbständigen Berater engagiert, der Sie bei Krediten, Kreditrückzahlungen, Sicherheitenbestellungen, Zinssätzen und Kreditlaufzeiten unabhängig von Kreditinstituten beraten kann.

Da wir von Klientenseite auch immer wieder hören, wie schwer es ist, Personal zu finden und zu halten, haben wir zur Förderung von Mitarbeiterpotentialen Mag.rer.nat. David Kleiner aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen in der Personalentwicklung in unsere Kanzlei als selbständigen Berater aufgenommen.

Unsere wohl größte Neuerung, die wir bereits 2017 angekündigt haben, liegt nun aktiv vor. Wir haben die App „marie“ fertiggestellt. Diese App dient dazu, das gesamte Rechnungswesen laufend und im Endstadium mit einem täglichen Update von Ihrem Mobiltelefon ablesbar zu machen. Damit brauchen Sie sich nicht mehr mit unübersichtlichen Saldenlisten und aufwendigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zu beschäftigen, ein Blick aufs Handy genügt. Unsere Klienten werden diese App kostenfrei erhalten.

So wie jährlich wird unsere Kanzlei von 24.12.2018 bis 01.01.2019 geschlossen bleiben. Ab 02.01.2019 stehen wir Ihnen wieder für alle Fragen und Beratungswünsche zur Verfügung.

Mit den besten Wünschen für die Feiertage

KANZLEI KLEINER

KLEINER + EBERL + BRANDSTÄTTER



Dr. Fritz Kleiner

Mag. Nikolaus Eberl

Mag. Silke Brandstätter

1. Familienbonus Plus

Ab 2019 entfällt der Kinderfreibetrag und die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung.

Im Gegenzug wird grundsätzlich pro Kind bis zu dessen 18. Geburtstag ein Bonus bis zu € 1.500,00 p.a. gewährt, für Kinder ab dem 18. Geburtstag, für die Familienbeihilfe gewährt wird, beträgt der Bonus € 500,00 pro Jahr.

Diese Beträge sind keine Bargeldbeträge, die dem Steuerpflichtigen zufließen, es handelt sich dabei um einen Steuerabsetzbetrag, der die Lohn- bzw. Einkommensteuer reduziert. Voll ausgeschöpft wird der Bonus ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund € 1.700,00 (bei einem Kind). Geringverdienende Alleinerzieherinnen bzw. Alleinverdienerinnen, die keine Einkommensteuer bezahlen, erhalten künftig den Kindermehrbetrag nur in Höhe von € 250,00 pro Jahr, dies aber in Barem, ausbezahlt. Mindestsicherungsbezieherinnen erhalten keinen Kindermehrbetrag.

Der Familienbonus kann von einem Elternteil zur Gänze beansprucht oder aufgeteilt werden. Die Verteilung erfolgt über die Lohnverrechnung ab Dezember 2018 nach dem Formular E30 oder bei der Jahressteuererklärung.

Für alle Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Beatrix Klöckl, Telefon: 0316/811181-34, E-Mail: kloeckl@kanzleikleiner.at
Frau Klöckl freut sich, Ihre Fragen beantworten zu können.

2. Beherbergungsumsätze

Ab 01.11.2018 wurde der Umsatzsteuersatz für Beherbergungsumsätze von 13 % wieder auf 10 % reduziert. Der neue Steuersatz ist auf Leistungen, die nach dem 31.10.2018 erbracht werden, anzuwenden. „Böse“ Kommentatoren erwarten sich keine Reduktion der Beherbergungspreise.

3. Abzugsteuer für die Einräumung von Leitungsrechten

Wenn Ihnen beispielsweise Elektrizitätsunternehmen, Erdgasunternehmen, Erdöllieferfirmen und/oder Fernwärmeversorgungsunternehmen für die Nutzung Ihres Grundstücks ein Entgelt bezahlen, so behalten diese Unternehmen 10 % vom vereinbarten Nutzungsentgelt für den Grundeigentümer ein und führen diesen Betrag direkt an das Finanzamt ab. Der Grundeigentümer hat dann die Wahl, den Betrag endbesteuert zu lassen und damit diesen Restbetrag nicht in die Steuererklärung aufnehmen zu müssen, oder die Regelbesteuerung zu beantragen.

In der Kanzlei stehen Ihnen Ihre Sachbearbeiter zur Verfügung, um die günstigste Wahl für Sie zu beurteilen.

4. Bankeinzugsmöglichkeit für Steuern ab 01.07.2019

Ab 01.07.2019 soll es möglich sein, bestimmte Steuern und Abgaben direkt über eine Abbuchungsvereinbarung zwischen dem Finanzamt und Ihrer Hausbank (SEPA-Mandat) zu bezahlen.

Wir halten diese Vorgangsweise für günstig, damit werden nämlich bestimmte Zahlungstermine nicht mehr vergessen und unangenehme Säumniszuschläge vermieden. Dass Ihr Bankkonto diese Abbuchungen nur abdeckt, wenn Ihr Kontostand dies zulässt, ist wohl selbstverständlich.

5. Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern

Der große Aufwand, der Unternehmern, im Wesentlichen Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereinen und Stiftungen, als Rechtsträger im Jahr 2017/2018 „angetan“ wurde, war die Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern. Wir haben unsere Klienten diesbezüglich schon informiert. Aufgefallen ist uns dabei, dass viele dieser Daten von Behördenseite selbst hätten aufgenommen werden können, diese Daten entstammen dem Firmenbuch, allenfalls kamen sie von Sozialversicherungsträgern, vom Telefonbuch und vom Adressbuch.

Inwieweit dieses Register zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gebraucht wird, ist uns bisher nicht völlig klargeworden, da wir eine Verbindung zwischen den Eigentumsverhältnissen und der Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bisher nicht eindeutig identifizieren konnten.

Dieses Register kann jedenfalls von Banken, Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftstreuhändern, Bilanzbuchhaltern, Immobilienmaklern, Versicherungsmaklern und anderen eingesehen werden.

Wichtig für Sie, geschätzte Damen und Herren, ist, dass alle Veränderungen wirtschaftlicher Eigentümer – aus welchen Gründen immer – zu melden sind, also neue Gesellschafter, Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, Treuhandverträge oder ähnliches. Auch bei Neugründungen ist eine allfällige Meldepflicht zu beachten.

6. Finanzpolizei

Sie werden natürlich schon wissen, dass es seit dem Jahr 2013 eine Finanzpolizei gibt mit einer zentralen Einheit in Wien und einer Stelle in allen Finanzämtern mit allgemeinem Wirkungsbereich.

Die Finanzpolizei kontrolliert die Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher, sozialrechtlicher und abgabenrechtlicher Vorschriften.

Wenn Sie, dies auch in aller Regel unangemeldet, mit der Finanzpolizei konfrontiert sind, bleiben Sie bitte nicht nur ruhig und korrekt, sondern informieren Sie auch unsere Kanzlei umgehend.

7. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Wir haben Sie bei entsprechender Gelegenheit und jedenfalls immer bei Jahresabschlussbesprechungen (Bilanzbesprechungen, Besprechungen zum Ergebnis der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung u.ä.) davon informiert, dass die Finanzverwaltung, ohne Sie als Steuerpflichtigen zu fragen, eine Kontenregisterabfrage durchführen darf. Bei dieser Kontenregistereinschau wird nur der Bestand der Bankkonten, die auf Sie lauten, gelistet; im ersten Schritt wird jedenfalls kein Konto vom Finanzamt durch das Kontenregistergesetz geöffnet.

Zu einer Konteneinschau, also zur Öffnung der Bankkonten, die Sie führen, kommt es nur dann, wenn die Finanzverwaltung begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen hat und zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären.

Wir haben uns intensiv mit dem Kontenregistergesetz und dem Konteneinschaugesetz befasst und ersuchen Sie jedenfalls, keine Einschau in Ihre Bankkonten zuzulassen ohne mit uns gesprochen zu haben.

Versuche der Finanzverwaltung (klar gegen das Gesetz) haben gezeigt, dass Betriebsprüfer/-prüferinnen vom Steuerberater oder vom Steuerpflichtigen eine „Vollmacht“ erwarten, um selbständig in die Konten des Steuerpflichtigen Einschau halten zu dürfen. Eine derartige Vorgangsweise ist völlig absurd. Bitte rufen Sie uns in diesem Fall sofort an.

Sie sollten jedenfalls ab sofort, wenn nicht schon geschehen, unternehmerische Konten, also Konten, auf denen betriebliche Einnahmen und Ausgaben verbucht werden, völlig trennen von persönlichen, privaten Konten. Eine Öffnung von persönlichen, privaten Konten ist nur eingeschränkt möglich; Ausnahmen bilden natürlich Finanzstrafverfahren.

8. Kapitalabflussmeldegesetz

Banken, Zahlungsinstitute und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur haben Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000,00 von privaten Konten oder Depots ab dem 01.03.2015 via Finanz-Online dem Finanzministerium zu melden. Wenn Sie in Ihrem privaten Bereich größere Barbeträge beheben oder transferieren, dann sollten Sie, wenn Sie gefragt werden, ohne langes Suchen richtige Auskünfte geben können. Eine genaue Trennung von Privatkonten und Geschäftskonten kann Ihnen in Zukunft unangenehme Nachfragen des Finanzamtes ersparen.

9. Immobilien- ertragsteuer

Die Immobilienertragsteuer gibt es seit 2012 und sie bereitet noch immer wesentliche Schwierigkeiten im Rahmen eines Grundstücksverkaufs.

Wir fassen Ihnen in aller Kürze die aktuelle Rechtsprechung zusammen:

VERLÄNGERUNG DER TOLERANZFRIST FÜR DIE AUFGABE DES HAUPT- WOHNSITZES

Beim Verkauf einer privaten Liegenschaft fällt grundsätzlich Immobilienertragsteuer (ImmoESt) an.

Einen Ausnahmetatbestand stellt die Hauptwohnsitzbefreiung dar, wonach eine Veräußerung unter Aufgabe des Hauptwohnsitzes keine ImmoESt auslöst.

Der VwGH hat die starre Toleranzfrist von einem Jahr zwischen der Veräußerung und der Aufgabe des Hauptwohnsitzes nun gelockert. Dem Veräußerer ist für die Errichtung des neuen Hauptwohnsitzes eine angemessene Frist einzuräumen, die auch einen Zeitraum von bis zu 18 Monate umfassen kann.

EINRECHNUNG DER MIETZEITEN

Der VwGH hat in seiner aktuellen Rechtsprechung klargestellt, dass auch die Nutzungszeiten als Mieter in die Fristenberechnung für die Hauptwohnsitzbefreiung miteinzubeziehen sind.

Es kommt nur darauf an, dass das Eigenheim innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Veräußerung fünf Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz diente. Es muss in diesem Zeitraum jedoch nicht durchgehend im Eigentum des Veräußerers gestanden haben.

UMFANG DER HAUPT- WOHNSITZBEFREIUNG

Die Hauptwohnsitzbefreiung umfasst das Gebäude sowie nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung maximal 1.000 m² Grund und Boden.

Nach der neuen VwGH Judikatur ist dem begünstigten Eigenheim der Grund und Boden jedoch in jenem Ausmaß zuzuordnen, das üblicherweise als Bauplatz erforderlich ist. Die Beurteilung dieses Ausmaßes hat nach der Verkehrsauffassung zu erfolgen.

Abschließend ersuchen wir Sie, bei Immobilienkäufen oder -verkäufen direkt mit Ihrem Sachbearbeiter oder mit der Geschäftsführung unserer Kanzlei Kontakt aufzunehmen. Dies zahlt sich aus, für uns beide.

10. Kurzzeit- vermietung/ Airbnb

Von der Wohnungsvermietung an Touristen, genannt Airbnb, haben Sie sicher schon gehört.

Bei dieser Kurzzeitvermietung handelt es sich um einen wachsenden Markt, da höhere Renditen als mit Langzeitvermietungen erzielt werden können.

Grundsätzlich ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine vermögensverwaltende Vermietung (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) oder eine gewerbliche Vermietung (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) handelt.

Als maßgebliches Abgrenzungsmerkmal ist die Frage zu klären, ob und in welchem Ausmaß die Tätigkeit des Vermieters über die bloße Überlassung der Wohnung hinausgeht und Zusatzdienstleistungen wie Verpflegung, Zimmer- und Wäschereinigung etc. angeboten werden. Die Anzahl der vermieteten Objekte ist in der Regel kein Kriterium. Ab einer bestimmten Anzahl (Zimmervermietung mit mehr als 10 Betten / Appartementvermietung bei mehr als 5 Appartements) wird aber ein erhöhter Verwaltungsaufwand vermutet und deshalb eine gewerbliche Tätigkeit angenommen.

Die Abgrenzung zwischen vermögensverwaltender Tätigkeit und gewerblicher Vermietung hat umfangreiche Auswirkungen. Als Beispiele seien die folgenden genannt:

| | vermögensverwaltende Vermietung | gewerbliche Vermietung |
|--|--|------------------------------------|
| Abschreibungssatz (AFA) | 1,50% | 2,50% |
| Gewinnfreibetrag | nein | ja |
| Verlustvortrag | nein | ja |
| Besteuerung bei Veräußerung der Wohnung | ImmoESt 30% | ESt zum Tarif |
| Umsatzsteuer | 10% | ab 01.11.2018: 10% |
| Registrierkassenpflicht | nein | ja (bei Überschreiten der Grenzen) |
| Sozialversicherung | nein | ja |

Daneben sind auch zivilrechtliche Aspekte (z. B. Mietrechtsgesetz), das Gewerberecht sowie weitere öffentlich-rechtliche bzw. abgabenrechtliche Bestimmungen, wie insbesondere die Einhebung und Abfuhr der Ortstaxe und das Meldegesetz, zu beachten.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter in der Kanzlei.

11. Die grün- dungsprivile- gierte GmbH/ elektronische GmbH Grün- dung

Die GmbH wird deswegen so bezeichnet, weil sie einem Gründungsprivileg unterliegt. In den ersten zehn Jahren des Bestehens der Gesellschaft beschränkt sich die Haftung der Gesellschafter auf € 10.000,00 des Stammkapitals, lediglich die Hälfte davon ist bar einzubezahlen. Nach Ablauf der 10-Jahresfrist erhöht sich die Haftung automatisch wieder auf € 35.000,00, wie bisher, wobei die Gesellschafter dann zumindest € 17.500,00 einbezahlt haben müssen.

Sie sollten auch wissen, dass seit 01.01.2018 die vereinfachte GmbH-Gründung ohne Notar elektronisch über das Unternehmensserviceportal möglich ist. Voraussetzung dafür ist, dass die GmbH nur einen Gesellschafter hat, der gleichzeitig einziger Geschäftsführer ist. In den Fällen, in denen zusätzliche Eignungsnachweise an das Firmenbuch übermittelt werden müssen, ist eine elektronische Gründung nicht möglich, z.B. bei einer Steuerberatungs-, Ziviltechniker- oder Ärzte-GmbH.

Ab 01.01.2019 soll auch die digitale GmbH-Gründung mit dem Notar möglich sein. Fragen Sie uns bitte danach!

12. Aufbewahrungspflicht

Sie wissen natürlich alle schon, dass Sie Ihre Geschäftsunterlagen grundsätzlich 7 Jahre aufbewahren müssen. Aufgrund des Betrugsbekämpfungsgesetzes gilt für hinterzogene Abgaben eine Verjährungsfrist von 10 Jahren. Diese Frist verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn die Behörde den Abgabenanspruch innerhalb von 10 Jahren geltend macht. Für Grundstücke beträgt die Aufbewahrungsfrist ohnehin bereits 22 Jahre.

Wir haben in der Kanzlei schon Maßnahmen getroffen, um Ihnen diese Aufbewahrung zu erleichtern und können Ihre gesamten Daten aus dem Rechnungswesen, aber auch Verträge, etc. für Sie digital abspeichern. Damit ersparen Sie sich viel Platz und vor allem viel Suchzeit bei intensiven Nachfragen der Finanzverwaltung.

13. Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM)

Das bisherige Abrechnungssystem der Sozialversicherung, welches seit mehreren Jahrzehnten besteht, basiert auf drei Teilbereichen, nämlich

- » Meldung der Versicherungszeiten
- » Beitragsabrechnung
- » Beitragsgrundlagenmeldung für den Versicherten

Die Einführung des Pensionskontos macht eine monatliche Meldung der Beitragsgrundlagen erforderlich, sodass mit 01.01.2019 die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) als neues Melde- und Abrechnungssystem eingeführt wird. Die wesentlichen Ziele der mBGM sind neben der früheren Verfügbarkeit der Beitragsgrundlagen für Pensionskonto und Betriebliche Vorsorge ein vereinfachtes Meldewesen (vereinfachte Anmeldung und Entfall vieler Änderungs-meldungen z.B. für einen Wohnort- oder Namenswechsel) sowie die Minimierung von Abgleichsdifferenzen. Die Avisomeldung wird durch die vereinfachte Anmeldung ersetzt. Eine neu geschaffene Vor-Ort-Anmeldung ist in Fällen, in denen eine vereinfachte Anmeldung nicht möglich ist, über die Elda App, per Telefon oder per Telefax durchzuführen. Das Erfordernis, die vereinfachte Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach der Vor-Ort-Anmeldung durchzuführen, bleibt weiterhin bestehen.

Die Echanmeldung der Mitarbeiter erfolgt erst im Rahmen der Übermittlung der mBGM bis zum 7. des Folgemonats (für fallweise beschäftigte Dienstnehmer) und bis zum 15. des Folgemonats für alle Dienstnehmer, die bis zum 15. des Abrechnungsmonats eingetreten sind.

Damit einher geht die Einführung eines neuen Tarifsystems, das die bisher verwendeten Beitragsgruppen ersetzt.

14. Einvernehmliche Auflösung und Krankenstand

Wird ein Dienstverhältnis im Krankenstand einvernehmlich gelöst, bleibt seit 01.07.2018 der Anspruch auf Entgeltfortzahlung – so wie bei der Kündigung durch den Dienstgeber - bestehen. Wird ein Dienstverhältnis im Hinblick auf eine Dienstverhinderung (z.B. Kuraufenthalt) einvernehmlich gelöst, bleibt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung ebenfalls bestehen.

15. Sozial- versicherung - Grundlagen

Vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung
ergeben sich für 2019 nachstehende Werte
in der Sozialversicherung:

HÖCHSTBEITRAGS- GRUNDLAGEN

- » täglich: € 174,00
- » monatlich: € 5.220,00
- » jährlich für Sonderzahlungen:
€ 10.440,00
- » monatlich für freie Dienstnehmer ohne
Sonderzahlungen: € 6.090,00

GERINGFÜGIGKEITS- GRENZEN

- » monatlich: € 446,81
- » Grenzwert für die Dienstgeberabgabe:
€ 670,22

GRENZBETRÄGE ZUM ARBEITSLÖSENVER- SICHERUNGSBEITRAG BEI GERINGEM EINKOMMEN

Ab 2019 beträgt der vom Pflichtversicherten
zu tragende Anteil des Arbeitslosenver-
sicherungsbeitrages bei einer monatlichen
Beitragsgrundlage (Entgelt):

| monatliche Beitragsgrundlage | Versichertenanteil |
|-----------------------------------|--------------------|
| bis € 1.681,00 | 0 % |
| über € 1.681,00 bis € 1.834,00 | 1 % |
| über € 1.834,00 bis € 1.987,00 | 2 % |
| über € 1.987,00 | 3 % |

AUFLÖSUNGSABGABE

Die Auflösungsabgabe für das Jahr 2019
beträgt € 131,00.

16. Finanzierung und Bankge- spräche - Das liebe Geld

Um Ihnen in allen Situationen kompetent zur Seite stehen zu können, arbeiten wir mit einem breiten internationalen Netzwerk an Rechtsanwälten, Notaren, Sachverständigen, aber auch weiteren Experten aus den unterschiedlichsten Fachbereichen zusammen.

Ziel dieser Kooperationen ist es stets, Sie mit Ihren Fragen nicht von Tür zu Tür zu schicken, sondern Ihnen in allen Belangen in unserer Kanzlei die richtigen Antworten zu liefern.

Mit Mag. Oliver Hermann haben wir einen langjährigen Experten für das Bankwesen in unsere Kooperation eingebunden.

Mag. Oliver Hermann, bis vor kurzem Prokurist und Leiter der Kreditabteilung des renommierten Grazer Bankhauses Krentschker am Platz vor dem Eisernen Tor, hat den Schritt in die Selbstständigkeit gewagt.

Wir haben Mag. Oliver Hermann stets als kompetenten Ansprechpartner im Bankhaus Krentschker geschätzt und freuen uns deshalb, uns mit ihm und dem von ihm gegründeten Unternehmen SMART FINANCE Finanzierungs- und Projektberatung e.U. auf ein direktes Konsulentenverhältnis geeinigt zu haben.

Damit können wir Ihnen Beratungen zu einer Vielzahl von bankspezifischen Themen von der Kreditaufnahme (auch mittels Finanzierungsausschreibungen) über die Verhandlung von Kreditzinsen bis zu Kreditvertragsüberprüfungen anbieten.

Diese Beratungen erfolgen mit dem besonderen fachlichen Hintergrund, dass Mag. Oliver Hermann durch seine rund 20-jährige Bankentätigkeit einen Gutteil der österreichischen Kreditinstitute und deren Arbeitsabläufe aus eigener Erfahrung und aus dem beruflichen Alltag kennt, von der BAWAG P.S.K., der Bank für Tirol und Vorarlberg (3-Banken-Gruppe), Bank Austria Creditanstalt bis zur Steiermärkischen Sparkasse (ERSTE Bank-Gruppe) als Muttergesellschaft des Bankhauses Krentschker.

Mag. Oliver Hermann berät die Klienten unserer Kanzlei persönlich und vertritt Ihre Interessen bei den Banken auf Basis seiner langjährigen fachlichen Erfahrungen.

Machen Sie von diesem Beratungsangebot Gebrauch, Sie werden einen Nutzen daraus ziehen.

17. Förderung von Mitarbeiterpotentialen

Personal zu finden, gestaltet sich heute am Arbeitsmarkt in den meisten Branchen schwierig. Zu kostspieligen Inseraten in Onlineportalen, Zeitungsannoncen und Headhunter-Honoraren kommen Ausbildungskosten für neue Mitarbeiter, dazu teils langwierige Einschulungsphasen, all das beeinflusst die Höhe Ihres Personalaufwandes.

Umso bedeutender ist es aber für den Erfolg eines Unternehmens, die Arbeitsbedingungen für das bestehende Team so zu gestalten, dass neue Mitarbeiter im Betrieb positiv aufgenommen werden, die bestehenden, kompetenten Mitarbeiter dem Unternehmen erhalten bleiben, Potentiale von Mitarbeitern entdeckt und aktiv nutzbar gemacht werden, das Betriebsklima positiv bleibt.

Mag. David Kleiner ist seit dem Jahr 2003 selbständiger Organisationsentwickler und zertifizierter Arbeitspsychologe und hatte in der Vergangenheit als Geschäftsführer selbst Verantwortung für 60 Mitarbeiter.

Heute begleitet er auf Basis seiner akademischen Ausbildung und seiner persönlichen Erfahrungen Unternehmer langfristig in der Personalentwicklung.

Sein breites Beratungsangebot reicht vom Einzelcoaching für Mitarbeiter- und/oder Führungskräfte, über die Evaluierung von psychischen Belastungen im Unternehmen, der Optimierung von Arbeitsplatzbedingungen, Health & Safety-Kursen bis zu Beratungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung.

Wir haben uns darauf geeinigt, dass wir unseren Klienten ein kostenloses und unverbindliches Erstgespräch in unserer Kanzlei anbieten dürfen.

Kontaktieren Sie uns, wir koordinieren für Sie gerne das Erstgespräch!

UNSERE MITARBEITER – STAND 01.12.2018

In alphabetischer Reihenfolge mit Durchwahl zu 0316/811181

GESCHÄFTSFÜHRUNG

KLEINER Dipl. Dolm. Dr. iur. Fritz
Geschäftsführer, WP & StB

EBERL Mag. iur. Nikolaus
Geschäftsführer, StB

BRANDSTÄTTER Mag. iur. Silke
Geschäftsführerin, StB

STEUERBERATER

OGERTSCHNIG Mag. Eva Maria
Steuerberaterin

KALTEIS Dr. Brigitte
Steuerberaterin (selbst.)

OFFICE MANAGEMENT

PÖLZER Kathrin
Office Management, DW 57

RAUCH Annemarie
Sekretariat, DW 48

SCHMIEDBAUER Stephanie
Sekretariat, DW 48 (ab Jänner 2018 in
Karenz)

MITARBEITERINNEN (alphabetisch)

BERNREITER Dr. Diana, BA
Bilanzierung, DW 14

DONABAUM Lena
Praktikantin, DW 20

GRILL Marlies
Buchhaltung, DW 28

HAINZ Maria
Bilanzierung, DW 29

KLÖCKL Beatrix
Personalverrechnung, DW 34

MILBRADT Andrea
Buchhaltung, DW 38

(BA = Berufsanwärterin zur Steuerberaterin)

GUTACHTEN

HIESSBERGER Dkfm. Friedrich

HÖDL Mag. (FH) Peter

PERTL Mag. Claudia

Die **marie** im Blick.

Neugierig? Die neue App:
www.kanzleikleiner.at/marie



KANZLEIKLEINER

KLEINER + EBERL + BRANDSTÄTTER



KANZLEI KLEINER EBERL BRANDSTÄTTER

STEUERBERATUNG GMBH

